



Hauptamt

Datum: 2014-11-21

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.  
B-6062/2014**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.11.2014
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2014

---

**Titel:**

**Betreibervertrag über eines anderen~~n~~ Betreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter durch den DRK -Kreisverband**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Vertrag zur Betreuung eines anderen Betreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter**

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja]**

Gesamt				Produktkonto
-aufwendungen	[nein]		EUR	
-auszahlungen	[nein]		EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	ca. 18.000	EUR	36500.531821

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

---

Bürgermeisterin

---

Amtsleiter

---

Sachbearbeiter/in

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Seit 2012 hat die Stadt Luckenwalde einen erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter insbesondere auch in der Kita „Am Weichpfuhl“. Aus diesem Grund wurde in Zusammenarbeit mit dem DRK –Kreisverband Fläming- Spreewald e.V. als Träger der Einrichtung nach Lösungen gesucht dem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen. Mit dem Auszug der Jugendinitiative aus dem Objekt Ludwig-Jahn-Straße 29 haben sich die Räume zur weiteren Nutzung angeboten.

Nach dem Konzept des DRK als Träger unterscheidet sich die inhaltliche Ausrichtung dieses Betreuungsangebotes von der klassischen Hortbetreuung. Damit soll es dem gesellschaftlichen Wandel durch zum Teil große Unterschiede in den Lebenssituationen, Familienformen und zeitlichen Strukturen bedingt durch sich verändernde Arbeitswelten sowie den Möglichkeiten und Formen der Freizeitgestaltung der Grundschüler Rechnung tragen.

Diese Betreuungsform entspricht § 1 Abs. 4 KitaGesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit den Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming. Die Erlaubnis für den Betrieb erteilte das örtliche Jugendamt am 19.08.2014. Damit ist das Angebot rechtsanspruchserfüllend und wurde in den Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen.

Nach dieser Rechtslage ist die Stadt Luckenwalde gemäß § 16 Abs. 3 KitaGesetz neben der kostenfreien Überlassung des Grundstückes und des Gebäudes sowie der Übernahme der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für die Abminderung des bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht vermeidbaren Defizits verantwortlich.

Die gleiche Rechtsgrundlage besteht bei den Kindertageseinrichtungen. In der Praxis haben sich seit 2005 die Regelungen in den bestehenden Betreiberverträgen, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2004 (Drucksachen – Nr. 4147/2004) in Verbindung mit den Änderungen vom 18.12.2012 (Drucksachen-Nr. 5455/2012 und 5456/2012) in Zusammenarbeit mit den Trägern bewährt.

Aus diesem Grund soll auch für das andere Betreuungsangebot analog verfahren werden.

Der Träger erhielt den Entwurf des Vertrages zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme. Dem vorliegenden Entwurf stimmte der Träger zu.

Anlagen:  
Kalkulationsbogen  
Vertrag  
Zustimmung\_DRK\_Vertragsentwurf